



Postanschrift:
Postfach 81 08 72, 81901 München

Hausanschrift:
Arabellastraße 31, 81925 München

Telefon: (089) 9235-6
Telefax (089) 9235-8979
E-Mail: vdbs@versorgungskammer.de
Internet: www.schornsteinfegerkasse.de

FAQ für die Ruhegeldempfänger

Ich bin Bezirksschornsteinfegermeister im Ruhestand - erhalte ich auch nach dem 1. Januar 2013 mein Ruhegeld aus der VdBS?

Ja. Die am 31. Dezember 2012 festgestellten Versorgungsleistungen bleiben erhalten.

Von wem bekomme ich ab 1. Januar 2013 mein Ruhegeld aus der VdBS ausgezahlt?

Die Geschäftsführung der VdBS verbleibt vorerst weiterhin bei der Bayerischen Versorgungskammer, die für das Ruhegeld aus der VdBS auch in Zukunft der richtige Ansprechpartner ist. Es ist aber möglich, dass zu einem späteren Zeitpunkt eine andere Stelle diese Funktion übernimmt.

Wie wird mein Ruhegeld in Zukunft erhöht?

Anders als bisher orientiert sich die Erhöhung meines Ruhegeldes in Zukunft nicht mehr an der Lohnsteigerung im öffentlichen Dienst, sondern an den Erhöhungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) - dies gilt auch für Ruhegelder, die aufgrund einer Bestellung im Gebiet der ehemaligen DDR geleistet werden. Dabei wird das Ruhegeld zum 1. Juli eines jeden Jahres um den Prozentsatz angepasst, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. In den ersten Jahren nach 2013 erfolgt die Anpassung jedoch höchstens in Höhe der Hälfte der Anpassung in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Wie sind meine Hinterbliebenen abgesichert?

Es gibt Witwen- und Witwergeld sowie Waisengeld.

Das Witwen- bzw. Witwergeld beträgt 55 Prozent meines Ruhegeldes. Wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist, beträgt es 60 Prozent.

Das Waisengeld beträgt bei Halbwaisen 20 Prozent, bei Vollwaisen 40 Prozent meines Ruhegeldes.

Die Information gibt den Rechtsstand nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Altersversorgung der Bezirksschornsteinfegermeister (BR-Drs.: 543/12) in der am 25.10.2012 durch den Bundestag beschlossenen Fassung wieder.